

# Kultur & Sportverein Urnshausen e.V.



## Satzung

in der  
Fassung vom  
15.04.2016

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur & Sportverein Urnshausen e.V.". Die Kurzform lautet "KSV Urnshausen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Urnshausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Salzungen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben & Grundsätze**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des gemeinschaftlichen Lebens in der Gemeinde Urnshausen und ihrer Ortsteile insbesondere hinsichtlich der Kultur und des Sports mit besonderer Bedeutung der Jugendarbeit in diesem Bereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten der Abteilungen des Vereins und die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei nicht uneingeschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch einen seiner gesetzlichen Vertreter zu stellen was gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Art der Mitgliedschaft regelt die Mitgliederordnung

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. mit dem Tod
  - d. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### § 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge und Abgaben.
- (2) Art, Höhe und Zahlungsweise werden in der Finanzordnung geregelt.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied

- (1) hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig und fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) hat die Pflicht, die Satzungsregelungen, Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) hat die Pflicht alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) hat die Pflicht, den Vorstand über jede, die Mitgliedschaft betreffende Veränderung, zu informieren.

## § 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Zuständigkeit der Organe in der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

(3) Im Streitfall ist die Mitgliederversammlung immer die höchste Instanz.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch eines der drei Vorstandsmitglieder einzeln.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur uneingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein.

(7) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(8) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines einzelnen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(9) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Änderungen der Satzung
  - die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - die Wahl & Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.
- (5) Diese ist zusätzlich zuständig für:
  - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Vereinsheims zu erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung muss die Art der Mitgliederversammlung beinhalten.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzungsregelungen und Beschlüsse erlässt der Vorstand Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Diese sind
  - eine Geschäftsordnung
  - eine Finanzordnung
  - eine Mitgliederordnung
  - eine Versammlungsordnung
  - eine Wahlordnung.
- (4) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, die zur Durchführung der Satzungsregelungen und zur Organisation eines geordneten Vereinslebens erforderlich sind.
- (5) Diese sind regelmäßig auf Inhalt & Erforderlichkeit zu prüfen und auf ein Minimum zu beschränken.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch eine Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Für eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung sind alle Angehörigen der Mitgliederversammlung persönlich einzuladen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks oder wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Urnshausen, die dieses unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 15.04.16 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Urnshausen, den 15.04.16

Protokollführer

*im Original gezeichnet*

Nico Kornhaas

Versammlungsleiter

*im Original gezeichnet*

Thomas Otto